BUND FREUNDE DER ERDE
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NRW e.V.

BUND*aktuell* *29. August 2008*

Klimafakten

BUND-Klage gegen Klimakiller-Kraftwerk in Datteln

- Zusammenfassung –

von RA Dirk Teßmer, Frankfurt

Am 25. April 2008 hat der BUND beim Oberverwaltungsgericht Münster Klage gegen den Vorbescheid und die 1. Teilgenehmigung zum Neubau des Steinkohlekraftwerks der e.on Kraftwerke GmbH in Datteln eingelegt. Diese Klage wurde jetzt fristgerecht mit einem 167-seitigen Schriftsatz begründet. Die wesentlichen Inhalte werden im Folgenden dargestellt.

Worum es geht:

Die E.ON Kraftwerke GmbH möchte in Datteln (Kreis Recklinghausen) das - nach eigenem Bekunden - größte Monoblock-Steinkohlekraftwerk der Welt errichten.

Das Kraftwerk soll über eine Feuerungswärmeleistung von insgesamt 2.600 MW[1] (davon 200 MW über eine Hilfskesselanlage) verfügen und im Volllastbetrieb[2] - mindestens - 4,977 Mio. t klimaschädliches Kohlendioxid (CO_2) ausstoßen. Dies sind 3,183 Mio. t mehr im Jahr als durch die geplante Abschaltung des alten Bahnstrom-Kraftwerks in Datteln eingespart werden.

Bau und Betrieb der Kraftwerksanlage sowie der zugehörigen Nebenanlagen gehen dabei mit erheblichsten Eingriffen in Natur und Landschaft einher und bewirken schwerwiegende Belastungen für Gewässer, Böden, Luft - und insbesondere auch die Gesundheit der in der Umgebung des Kraftwerks lebenden Menschen.

Gemeinsam mit den anderen in Bau oder Planung befindlichen Steinkohlekraftwerken in der Region (Marl, Herne, Lünen, Hamm) würde durch das Kraftwerk nicht nur ein unverantwortlicher zusätzlicher Beitrag zum Klimawandel hervorgerufen, auch die Luftreinhalteplanung in diesem stark vorbelasteten Ballungsraum würde dauerhaft konterkariert.

---

[1] Die elektrische Leistung beträgt 1.050 Megawatt netto.

[2] Der Betreiber legt 6.000 Betriebsstunden pro Jahr zugrunde. Üblicherweise kommt ein Grundlastkraftwerk auf etwa 7.500 Stunden im Jahr.

Gegenstand der Klage:

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (BUND) klagt vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster gegen die von der Bezirksregierung Münster erlassenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide zum Bau und Betrieb des Kraftwerks. Im vorliegenden Rechtsstreit geht es um den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid sowie die 1. Teilgenehmigung zum Bau des Kraftwerks.

Daneben hat der BUND aber auch weitere im Zusammenhang mit dem Kraftwerksprojekt stehende Maßnahmen bereits zur gerichtlichen Prüfung vor dem OVG Münster gestellt, nämlich:

- 1. Klage gegen den wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss zur Anlage eines Kohleumschlaghafens für die Anlandung der Kohlelieferungen sowie die Verlegung des dort verlaufenden Ölmühlenbach sowie
- 2. Klage gegen den Bau einer 380-kV-Hochspannungstrasse durch Wald und Feldflur zwischen dem Kraftwerksstandort in Datteln und der Mengeder Heide.

Mit der Klage gegen den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid sowie die 1. Teilgenehmigung greift der BUND die Kraftwerksplanung nunmehr in seinem „Herzstück" an: Insbesondere der sog. „Vorbescheid" soll der E.ON Kraftwerke GmbH die für die weiteren Investitionen nötige Rechtssicherheit in Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit des Steinkohlekraftwerks verschaffen.

Diese Rechtssicherheit hat der BUND mit seiner Klage verhindert. E.ON hat aufgrund der von der Bezirksregierung angeordneten Vollziehbarkeit der Genehmigungsbescheide zwar bereits mit der Baudurchführung begonnen; diese vorzeitige Bauausführung erfolgte jedoch im ausschließlichen unternehmerischen Risiko. E.ON hat sich im Eilverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht über die gesetzlichen Anforderungen zum Rückbau der Anlage hinaus explizit dazu verpflichtet, für den Fall der Rechtswidrigkeit der Vorhabensplanung den vormaligen Zustand der Flächen wieder herzustellen.

Die Gründe für die Rechtswidrigkeit der Kraftwerksplanung

Der BUND wendet sich aus einer Vielzahl von Gründen gegen den Bau und Betrieb des Steinkohlekraftwerks und seiner Nebenanlagen. Während der Bau des Hafens, die Verlegung des Ölmühlenbachs sowie die Errichtung der Hochspannungsfreileitung vor allem gegen die Vorschriften der Naturschutzgesetze verstoßen, liegt die Rechtswidrigkeit der Genehmigungen zum Bau und Betrieb des Kraftwerks selbst in schwerwiegenden Mängeln bei der Prüfung der erheblichen Umwelt- und Klimaauswirkungen der Anlage begründet:

Unzureichende Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens sind mit derart erheblichen Mängeln behaftet, dass eine ausreichende Grundlage für eine fehlerfreie Bescheidung der Anträge nicht gegeben war. Diese betrifft die Auswirkungen der Errichtung und des Betriebes der Anlage im Hinblick auf jedes der in der UVP-Richtlinie sowie des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) aufgeführten Schutzgüter.

Die Vorlage unvollständiger bzw. ungenügender Unterlagen für die Prüfung der Umweltverträglichkeit stellt einen wesentlichen Verfahrensfehler für die Erteilung des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids dar. Die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mögliche Aufteilung der Gesamtgenehmigung in Vorbescheid und Teilgenehmigungen darf nicht dazu führen, dass die Vorschriften des UVPG bzw. der UVP-RL 85/337/EWG umgangen werden oder teilweise leer laufen. So aber praktiziert es vorliegend die Genehmigungsbehörde.

Eine dem gesetzlichen Maßstab gerecht werdende Prüfung wurde vorliegend nicht durchgeführt und konnte aufgrund der Mängel und Unvollständigkeiten der durchgeführten Untersuchungen auch nicht durchgeführt werden.

Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften

Der Vorbescheid enthält die Erlaubnis zur Einleitung der Verbrennungsgase in den Kühlturm. Dort sollen sich die Abgase mit der eigentlichen Kühlturmabluft vermischen und dann über dessen Öffnung in die Atmosphäre ausgestoßen werden. Ein gesonderter Schornstein wurde für die Ableitung der Verbrennungsabgase nicht beantragt. Statt der gesetzlich geforderten kontrollierten Ableitung mit der Luftströmung wird es vielmehr zu unkontrollierten Reaktionen zwischen den Abgasen und der Kühlturmabluft kommen, was sich z.B. in der Bildung von - besonders lungengängigen - Säureaerosolen zeigt.

Die Ableitung der Abgase über den Kühlturm führt zu einem massiven Verdünnungseffekt. Dadurch kann E.ON selbst bei ungewöhnlich hohen Emissionsausströmen trotz eines nur durchschnittlichen Aufwandes bei der Rauchgasreinigung eine aus Betreibersicht günstige Immissionsprognose vorlegen. Dies geht allerdings nur mit einer weiträumigen Verteilung der Schadstoffe in der Atmosphäre und unter Verstoß gegen den Vorsorgegrundsatz. Die Ableitung über den Kühlturm führt daher zu erheblichen Emissionsmassenströmen und damit zu einer nicht genehmigungsfähigen Umweltbelastung.

Auch die bereits bestehenden hohen Vorbelastungswerte in Datteln stehen der Genehmigung entgegen. An der 700 Meter vom Kraftwerksstandort entfernten Messstation am Bahnhof in Datteln wurden Werte gemessen, die sich im Vergleich zur ruhrgebietstypischen Belastung als zu hoch erweisen: Der für Arsen festgeschriebene Zielwert von 6 ng/m^3 ist mit einem Jahresmittel von 9,5 (2005) und 10,4 (2006) deutlich überschritten worden. Die Feinstaubwerte lagen an mehr als den erlaubten 35 Tagen über der Marke. Die Cadmium-Messung betrug 15,8 ng/m^3 - bei einem dem Gesundheitsschutz dienenden Zielwert von 5 ng/m^3. Der Betrieb des neuen Kohlekraftwerkes wird diese kritische Vorbelastungssituation mit seinen Zusatzemissionen weiter verschärfen. Die Luftreinhalte- und ihre Tochterrichtlinien der Europäischen Union bestimmen solche Zielwerte für die Schwermetalle Arsen und Cadmium insbesondere mit Blick auf deren Schädlichkeit. Bereits die geringste Luftbelastung mit diesen Schadstoffen ist für den Menschen potenziell gentoxisch und krebserzeugend. Immissionswerte im Umweltrecht dienen dem Schutz der Menschen und deren Umwelt. Bei ihrer Überschreitung ist die Genehmigung zu verweigern. Hier gilt: Vorsorge statt Nachsorge!

Die als wesentliche Grundlage für den Vorbescheid verwendete Immissionsprognose ist inhaltlich unvollständig und in ihren Aussagen unplausibel. Der Vorbescheid zugunsten des Kohlekraftwerks ist auch deshalb rechtswidrig, weil sich die Immissionsprognose als ungeeignet für die Überprüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erweist:

- Sie beruht auf veralteten und nicht vom Anlagestandort stammenden Wetterdaten. Als Grundlage werden meteorologische Daten aus dem Jahr 1987 verwendet, die in dem 40 km entfernten Ort Werl damals gemessen worden waren. Es fehlt die qualifizierte Überprüfung der Übertragbarkeit der Daten durch ein Gutachten des Deutschen Wetterdienstes.
- In der Immissionsprognose fehlen die Schadstoffangaben hinsichtlich Benzol, Tetrachlorethen und Kohlenmonoxid.
- Ammoniakemission: Die bei der Anlieferung dieses Stoffes und durch die Verbrennungsvorgänge entstehen (sog. „Ammoniakschlupf") wurden ebenfalls nicht berücksichtigt. Der Vorbescheid enthält nicht das Recht zur Ammoniak-Emission. Er erlaubt jedoch den Einsatz einer Entstickungstechnik, die ohne Ammoniakschlupf nicht betrieben werden kann. Damit wird etwas tatsächlich Unmögliches durch „Verwaltungstechnik" genehmigt. Das ist rechtswidrig.
- Die Überprüfung einer Überschreitung der Massenströme von Arsen, Blei, Cadmium, Nickel und Quecksilber fehlt.
- In der Prognose wird die Emissionskonzentration von Vanadium mit einem Anteil von 1/10 an Schwermetallsumme angegeben. Tatsächlich ist der Brennstoff Petrolkoks mit dem Schwermetall Vanadium hoch belastet. Dasselbe Schönrechnen fand auch für Nickel, Cobalt, Chrom und Arsen statt. Der Grund liegt wahrscheinlich darin, dass bei korrekter Berechnung der für das jeweilige Schwermetall festgelegte Immissionswert überschritten worden wäre.

- Bewusst nicht durchgeführt wurde eine Schadstoffprognose für den mit Heizöl betriebenen Kessel zur Hilfsdampferzeugung, obwohl bezüglich der Häufigkeit seines Betriebes „jederzeit möglich" und als Zeitangabe 0 bis 24 Uhr angegeben wurden.
- Die Ausbreitungsrechnung ist fehlerhaft. Der Hilfsdampfkessel stellt mit 200 Megawatt Leistung und 206.000 m^3/h Abgasvolumenstrom keine Bagatelle sondern nach deutschem Immissionsschutzrecht eine Großfeuerungsanlage dar. Folglich wurde er im Rahmen der Ausbreitungsprognose der Immissionen zu Unrecht nicht betrachtet. Auch die Gebäudewirkung des Kühlturms, der die Abströmung der Abgase des Hilfsdampfkessels behindert, blieb unberücksichtigt. Hinzu kommt, dass die Kaminhöhe des Hilfskessels unzulässig ist, denn das Kesselhaus ist höher als der Kamin. Anstatt eine vorschriftsmäßigen Schornsteinhöhe zu berechnen, hat der Gutachter den untauglichen Versuch unternommen, über ein Rechenmodell die Auswirkungen des vorschriftswidrigen Schornsteins mit ebenfalls vorschriftswidriger Kaminhöhe abzuschätzen. Wettermessungen vor Ort wurden aber weder für diesen Rechenansatz noch für die gesamte Immissionsprognose vorgenommen. Es fehlt somit jedwede plausible Datengrundlage für das Rechenmodell.
- So gen. „diffuse Emissionen", die z. B. bei der Verladung der Kohle und Asche entstehen, wurden gesondert bewertet. Vorschriftsmäßig ist aber eine Gesamtbetrachtung aller Schadstoffe aus allen Quellen. Innerhalb der separaten Ausbreitungsrechnung hat der Gutachter Staubinhaltsstoffe (insb. Schwermetalle) nicht berücksichtigt. Sowohl Kohle als auch Petrolkoks und die daraus entstehende Asche schwermetallbelastet sind und wurden dennoch nicht in der Emissionsprognose berücksichtigt. Trotz Ergänzung der Immissionsprognose hinsichtlich der diffusen Emissionen bleibt das Gutachten, wie die Genehmigungsbehörde und Landesumweltamt NRW auch feststellen, fachlich unzureichend.

Der Vorbescheid zugunsten des Kohlekraftwerks ist auch aufgrund unzureichender Prüfung der Erfüllung der Anforderungen der Störfall-Verordnung rechtswidrig. Bereits im Rahmen der Erteilung eines Vorbescheides, muss die Störfallsicherheit Berücksichtigung finden. Der „vorläufiger Sicherheitsbericht" im E.ON-Antrag ist unvollständig und damit nicht genehmigungsfähig. Zu beanstanden ist das Fehlen konkreter Aussagen und Angaben zur Frage einer möglichen Freisetzung oder Reaktion von Stoffen im Verfahrensablauf sowie zu Schutzmaßnahmen. Im „vorläufigen Brandschutzkonzept" vermisst man neben der Angabe des Autors und dessen Qualifikation auch ein Brandschutzgutachten sowie ein Explosionsschutzdokument und dies, obwohl in dem Kohlekraftwerk mit großen Mengen staubender explosionsfähiger Volumina brennbarer Stoffe umgegangen werden soll. Darüber hinaus entspricht der Sicherheitsbericht nicht der Störfall-Verordnung, denn er stuft die Giftigkeit der Aschen, Filterstäube und des Rauchgasreinigungsabfalls fehlerhaft ein und die Angaben zum Schadstoffgehalt der Kraftwerksnebenprodukte sind nachweislich unplausibel.

Unvereinbarkeit mit Wasserschutzrecht

Der Vorbescheid ist ferner rechtswidrig, da die Bezirksregierung den Genehmigungsbescheid erlassen hat, obwohl offenkundig ein Vielzahl ungelöster - und voraussichtlich auch nicht lösbarer - Konflikte mit den Vorgaben des Wasserschutzrechts und insbesondere besonders geschützter Gewässerabschnitte bestehen.

Für den Betrieb des Kohlekraftwerks wird in großen Mengen Kühlwasser benötigt, das sodann erwärmt - direkt oder indirekt - in die Lippe eingeleitet werden soll. Dies ist jedoch ebenso wie die Ableitung sonstiger Abwässer auf Grundlage der vorliegenden Planung mit den Vorschriften zum Wasserschutz nicht vereinbar. Die Einleitung der Kühlturmabluft in die Lippe bedarf als Temperatur erhöhende Gewässerbenutzung der Erlaubnis, die aber nur erteilt werden kann, sofern dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. U.a. hierfür ist eine vollständige Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchzuführen, an der es vorliegend indessen gerade fehlt:

- Erstens wurde das Prüfprogramm einiger Verordnungen gänzlich außer Acht gelassen.
- Zweitens bestehen Mängel bei der Ermittlung der Wirkfaktoren, denn unberücksichtigt blieb beispielsweise, dass ein Teil des Wasserdampfes nicht in die Luft ausgeschieden wird, sondern als Rekondensat in die Kühlturmtasse tropft und von dort mit der Kühlturmabluft als Abwasser entsorgt wird.

- Drittens ist die Analyse des Zustandes der Lippe mangelhaft, wenn, wie hier geschehen, trotz offensichtlich vorliegender Daten z.B. zu Sauerstoff, Nitrit, Nitrat, Ammonium, Phosphor, Chlorid und Sulfat nur verbal-argumentativ und in weiten Teilen relativ beschrieben wird, sodass nur eine Bewertung absoluter Zahlen vorliegt, die sich objektiv nicht überprüfen lässt.
- Viertens hätte es für die Beschreibung des Gewässerzustandes nicht nur einer chemisch-physikalischen sondern auch einer biologischen Bestandsaufnahme bedurft, da die Lippe im Einwirkungsbereich als Wasserlebensraum den Status eines europäischen Schutzgebietes (sog. „FFH-Gebiet") genießt.

Angesichts dieser Fehler liegt es auf der Hand, dass auch die darauf aufbauende Auswirkungsprognose mangelhaft ist. So betrachtet sie lediglich die Temperaturerhöhung und Chloridkonzentration nur für den Bereich nach der Mischzone, also erst wenn die Durchmischung der Kühlturmabluft mit dem Wasser der Lippe vollständig stattgefunden hat. Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Anreicherung von Nährstoffen infolge hoher Stickstoffkonzentrationen von Ammonium-N und Nitrat, die zu einer Störung des biologischen Gleichgewichts aufgrund der Veränderung der Nahrungskette führt. Aus der Temperaturerhöhung des Wassers ergibt sich eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets Lippe insbesondere für die wertgebenden Arten, wie das Flussneunauge.

Zerstörung von geschützten Biotope, Lebensstätten geschützter Tierarten und wertvoller Böden

Das von der Vorhabensplanung erfasste Gebiet hat eine Größe von 76,50 ha. Auf den zuvor im Außenbereich gelegenen Flächen befanden sich zuvor Äcker, Wiesen, Waldstücke, eine Wallhecke, mehrere Oberflächengewässer sowie gesetzlich geschützte Biotope i.S.v. § 62 Landschaftsgesetz (LG NRW). Der im Plangebiet und an der Bahnstrecke gelegene Laubmischwald ist durch das Landesforstgesetz geschützt. Zudem befindet sich hier ein Laichgebiet (vier Tümpel) von artenschutzrechtlich besonders geschützten Amphibien. Insbesondere die im Südosten des Plangebiets gelegenen Flächen hatten eine besondere Bedeutung für geschützte Vogelarten (Bodenbrüter und Offenlandarten wie Goldhammer, Feldlerche, Sumpfrohrsänger, Kiebitz, Schafstelze, Teichhuhn).

Die Realisierung des Kraftwerksbaus geht mithin in vielfältiger Hinsicht mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft einher. Insbesondere werden durch den Bau und Betrieb des Kraftwerks und dessen Nebenanlagen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.S.d. § 42 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verwirklicht.

Aufgrund des Integrationscharakters des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens müssen in dessen Rahmen auch die naturschutzrechtlichen Vorgaben geprüft werden. Vorhaben, die FFH-Gebiete - wie vorliegend die Lippeaue - beeinträchtigen können, bedürfen einer speziell auf diese Fläche und ihre Schutzgüter ausgerichtete Verträglichkeitsprüfung. Ein besonders strenges Schutzregime gilt für die Lippeaue auch aufgrund dessen Status als Naturschutzgebiet.

E.ON hat eine Vorprüfung der Verträglichkeit des Kraftwerks mit den für das FFH-Gebiet geltenden Erhaltungszielen veranlasst, die dem rechtlichen Prüfungsumfang nicht ansatzweise genügt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer Grundsatzentscheidung festgestellt, dass bei Schwierigkeiten und Unklarheiten, die sich im Zuge der Ermittlung mittelbarer Auswirkungen aus naturschutzfachlicher Sicht ergeben können, nur dann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes ausgeschlossen werden darf, sofern Gewissheit besteht, dass keine Auswirkungen nachhaltig auf das Gebiet einwirken. Nichts anderes darf für eine FFH-Vorprüfung gelten, da ansonsten der strenge Schutz, der FFH-Gebieten zukommt, durch eine oberflächliche Vorabprüfung der Auswirkungen des Kohlekraftwerkes ausgehebelt werden würde.

In der vorliegenden Untersuchung sind die Wirkfaktoren (Luftschadstoffe, Einleitung der Kühlturmabluft in die Lippe, Abluftleitungsbau, Wärmeeinwirkungen in den Boden infolge des Betriebs der Abluftleitung) nicht in eine konkrete fachwissenschaftliche Beziehung zu den Erhaltungs- und Schutzzielen der Lippeaue gestellt worden. Bei einer ordentlichen Prüfung z.B. bezogen auf die Art Flussneunauge oder den Lebensraum „Fließgewässer mit Unterwasservegetation" wären erhebliche Beeinträchtigungen sicher aufgezeigt worden.

Ein Vergleich mit den Messwerten aus dem Luftqualitätsmessnetz NRW zeigt, dass die Aussage der Untersuchung, das kritische Level für Stickstoffoxide (30 µg/m^3) in Datteln sei deutlich unterschritten, definitiv falsch ist. Der kritische Wert ist in Datteln in allen Messjahren überschritten worden. Überdies hätte es für sämtliche Luftschadstoffe eine Wirkfaktorenbeeinträchtigung geben müssen, also auch für Schwermetalle oder Säuren, da diese ebenfalls emittiert werden. Schadstoffeinträge in das Lippe-Wasser wie höhere Chlorid- und Temperaturmaxima wurden, obwohl diese sicher auftreten werden, keiner genauen Prüfung unterzogen. Gänzlich unterblieben ist auch die Prüfung, dass die Auswirkungen des Kohlekraftwerkes im Zusammenwirken mit weiteren anstehenden Projekten, wie die geplanten Kraftwerke in Lünen und Herne zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lippe-Aue führen können.

Das Ergebnis einer seriösen Prüfung kann daher nur lauten, dass das Kraftwerksprojekt mit den für die Lippeaue gültigen Erhaltungszielen des europäischen und nationalen Schutzregimes unverträglich ist.

Bei dieser Sachlage könnte der Kohlekraftwerksbetrieb nur ausnahmsweise dann zugelassen werden, wenn das Projekt aus überwiegenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich wäre und es zu dem Projekt keine Alternative gäbe sowie der dem europäischen Schutzgebietsnetz zugeführte Schaden ausgeglichen werden kann.

Keine dieser drei - kumulativ zu erfüllenden - Voraussetzungen ist vorliegend gegeben. Insbesondere ist das Vorhaben nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich. Im Gegenteil ist vielmehr festzustellen, dass der Betrieb des Kraftwerks angesichts des immensen zusätzlichen Ausstoßes an Kohlendioxid dringende Interessen der Allgemeinheit - nämlich die Verhinderung einer Intensivierung des Klimawandels - konterkarieren würde.

Schließlich entbehrt die Planung hinsichtlich des angemeldeten Flächenbedarfs jeder Rechtfertigung. Während die absolut vergleichbaren Kraftwerksplanungen in Lünen, Duisburg-Walsum, Neurath, Großkrotzenburg („Staudinger") jeweils mit etwa der halben Fläche auskommen, breitet sich die Kraftwerksbaustelle in Datteln auf über 60 ha aus und nimmt gerade auf Flächen jenseits des Standorts der Kraftwerksgebäude besonders wertvolle und gesetzlich geschützte Bestandteile der Natur in Anspruch.

Angaben zum Autor:
Rechtsanwalt Dirk Teßmer
Kanzlei Philipp-Gerlach • Teßmer
Niddastraße 74
60329 Frankfurt/M.

Weitere Infos:
Dirk Jansen
BUND NRW e.V.
T. 0211 / 30 200 5-22
www.bund-nrw.de

Aktuelle Infos zum geplanten Steinkohlekraftwerk in Datteln und zum Kohlekraftwerksboom in NRW:

www.bund-nrw.de

IMPRESSUM

BUND*hintergrund* wird herausgegeben vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. ◆ **Anschrift:** BUND NRW e.V., Merowingerstr. 88, 40225 Düsseldorf, Tel.: 0211/302005-0, Fax: -26, e-Mail: bund.nrw@bund.net ◆ **V.i.S.d.P.:** Paul Kröfges, Landesvorsitzender ◆ **Autor:** Dirk Teßmer ◆ **BUND-Spendenkonto:** Bank für Sozialwirtschaft GmbH Köln, BLZ: 370 205 00, Konto-Nr. 8 204 700 ◆ Nachdruck oder sonstige Verwertung nur mit Genehmigung des BUND NRW e.V. ◆ **Der BUND im Internet:** www.bund-nrw.de ◆